

Statuten

des Vereins Kulturvögu, Lerchenfelder Kulturverein

1. Name und Sitz

- 1.1 Unter dem Namen Kulturvögu besteht ein Verein mit Sitz in 3603 Thun BE, der den vorliegenden Statuten und den Vorschriften in Art. 60 ff. ZGB untersteht.

2. Zweck

- 2.1 Zweck des Vereins ist die Förderung von kulturellen und bildenden Vorhaben in der Standortgemeinde und Region. Der Verein organisiert:

Kulturelle Veranstaltungen und Gastspiele

- Ergänzend zum bestehenden Kulturprogramm in Thun und der Region.
- Mit Künstler/innen aus der Region, aus der ganzen Schweiz und von weiter her.
- Insbesondere in den Bereichen Darstellende Kunst, Musik und interdisziplinäre Projekte – für Kinder und/oder Erwachsene.
- In partizipativer Mitwirkung mit Personen, Vereinen, Institutionen und Schulen in Thun, und der ganzen Schweiz.

Der Verein kann seine Aktivitäten auch ausserhalb von Thun entfalten.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

- 2.2 Einer Umwandlung des Vereinszwecks müssen alle Vereinsmitglieder zustimmen.

3. Mitglieder

- 3.1 Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie Personengesellschaften sein, welche den Zweck des Vereins anerkennen und fördern.

- 3.2 Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern nach schriftlich eingereichtem Aufnahmegesuch. Der Entscheid des Vorstandes ist endgültig. Ein ablehnender Entscheid muss nicht begründet werden.

4. Mitgliederbeitrag

4.1

- Vereinsmitglieder/innen: Kultur-Schaffende /-Vermittelnde, die sich an den Veranstaltungen engagieren und/oder mitorganisieren wollen, und einen Beitrag von mindestens CHF 50.- bezahlen.
- Gönner/innen: Personen die einen Jahresbeitrag von mindestens CHF 25.- bei natürlichen oder Fr. 100.- bei juristischen Personen entrichten.
- Ehrenmitglieder/innen: Personen, die sich in besonderer Weise für den Verein verdient gemacht haben.

4.2 Mitglieder/innen haben für das Kalenderjahr, in welchem ihre Aufnahme erfolgt bzw. ihre Mitgliedschaft erlischt, den vollen Mitgliederbeitrag zu entrichten.

5. Erlöschen der Mitgliedschaft

5.1 Erlöschensgründe

Die Mitgliedschaft erlischt durch

- a) Austritt
- b) Ausschluss
- c) Tod bei natürlichen Personen bzw. Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.

5.2 Austritt

Der Austritt kann jederzeit schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden und tritt sofort in Kraft. Der bereits bezahlte Mitgliederbeitrag wird nicht rückerstattet.

5.3 Ausschluss

5.3.1 Der Vorstand kann ein Mitglied ohne Angabe von Gründen vom Verein ausschliessen. Der Ausschluss erfolgt nur nach Anhörung des Mitgliedes und wird diesem schriftlich erklärt. Der Ausschluss gilt per sofort. Die Möglichkeit eines Rekurses an die Vereinsversammlung besteht nicht.

Bei Austritt oder Ausschluss besteht kein Anspruch auf das Vereinsvermögen oder Rückerstattung bezahlter Beiträge.

5.4 Tod bei natürlichen Personen bzw. Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen

Die Mitgliedschaft ist weder vererblich noch rechtsgeschäftlich übertragbar.

6. Organisation des Vereins

6.1 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Vereinsversammlung (VV)
- b) der Vorstand (VS)

6.2 Vereinsversammlung

6.2.1 Oberstes Organ des Vereins ist die Vereinsversammlung. Ihr stehen folgende Befugnisse zu:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Vereinsversammlung;
- b) Entlastung des Vorstandes
- c) Festsetzung der Mitgliederbeiträge und des Jahresbudgets;
- d) Wahl und Abberufung des Vorstandes
- e) Behandlung von Anträgen des Vorstandes und der Mitglieder;
- f) Änderung der Statuten;
- g) Auflösung des Vereins;
- h) Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Vereinsversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten ist.

6.2.2 Die ordentliche Vereinsversammlung findet innerhalb der ersten 6 Monate eines Kalenderjahres statt. Die Einladung erfolgt mindestens 4 Wochen im Voraus schriftlich oder per E-Mail durch den Vorstand und enthält die Traktanden.

6.2.3 Anträge für die ordentliche GV müssen bis mind. 10 Tage vor der GV schriftlich an den Vorstand gebracht werden, damit sie Teil der Traktanden werden.

- 6.2.4 Eine ausserordentliche Vereinsversammlung wird auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag mit schriftlicher Begründung von mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder einberufen. Die Einladung erfolgt mindestens 10 Tage vor der Versammlung.
- 6.2.5 Den Vorsitz der Vereinsversammlung führt der Präsident, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident des Vorstandes oder ein anderer von der Vereinsversammlung gewählter Tagespräsident. Der Vorsitzende bezeichnet einen Protokollführer und 2 stimmberechtigte Mitglieder/innen für die Ermittlung von Abstimmungs- und Wahlergebnissen.
- 6.2.6 Über die Beschlüsse der Vereinsversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer unterzeichnet wird. Die Mitglieder sind berechtigt, das Protokoll einzusehen.
- 6.2.7 Abstimmungen und Wahlen finden offen oder auf Beschluss der Vereinsversammlung schriftlich statt.
- 6.2.8 Jedes Vereinsmitglied hat eine Stimme und kann sich mittels schriftlicher Vollmacht durch ein anderes Vereinsmitglied vertreten lassen.
- 6.2.9 Die Vereinsversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder, sofern nicht eine zwingende Vorschrift des Gesetzes oder die Statuten etwas anderes bestimmen. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

6.3 Vorstand

- 6.3.1 Der Vorstand besteht aus 4 Aktivmitglieder/innen. Sie werden von der Vereinsversammlung für die Amtsdauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Eine Abberufung ist jederzeit und fristlos möglich.
- 6.3.2 Die Vereinsversammlung wählt den Präsidenten. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst und bestimmt die Zeichnungsberechtigung. Grundsätzlich gilt die Kollektivunterschrift. Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, Vizepräsidenten, Aktuar und Kassier. Ämterkumulation ist zulässig.

- 6.3.3 Dem Vorstand obliegen die Leitung und Vertretung des Vereins. Er kann in allen Angelegenheiten Beschluss fassen, die nicht nach dem Gesetz oder den Statuten der Vereinsversammlung zugeteilt sind. Es sind dies insbesondere:
- a) Führung der laufenden Geschäfte und Organisation des Vereins;
 - b) Vorbereitung und Durchführung der Vereinsversammlungen;
 - c) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
 - d) Buchführung.
- 6.3.4 Der Vorstand wird auf Antrag des Präsidenten oder auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes einberufen. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Die Sitzungen sind zu protokollieren.
- 6.3.5 Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Beschlüsse erfolgen mit dem einfachen Mehr der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichtscheid.

7. Vereinsvermögen, Haftung und Nachschusspflicht

- 7.1 Das Vermögen des Vereins setzt sich aus den Mitgliederbeiträgen, Überschüssen der Betriebsrechnung, allfälligen Schenkungen, Veranstaltungsbeiträgen und Vermächtnissen zusammen.
- 7.2 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung und Nachschusspflicht der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

8. Statutenänderungen und Auflösung

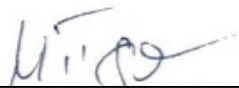
- 8.1 Statutenänderungen und die Auflösung des Vereins erfordern die Anwesenheit von mindestens drei Vierteln aller Mitglieder sowie die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- 8.2 Wird eines der Quoren nicht erreicht, ist eine zweite Vereinsversammlung mit den gleichen Traktanden innerhalb von 6 Wochen einzuberufen. Diese Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- 8.3 Im Falle der Auflösung bestimmt die Vereinsversammlung über die Verwendung des Liquidationserlöses.

9. Inkrafttreten der Statuten

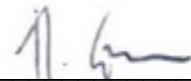
Diese Statuten wurden an der Gründerversammlung vom 21.01.2023 genehmigt und treten sofort in Kraft.

Thun, den 21.01.2023

Unterschriften der Gründungsmitglieder:



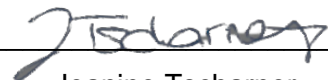
Mario Tschärner (Präsident)



Martin Grossen



Jürg Jakob



Jeanine Tschärner